



Herdebuchreglement

der Zuchtorganisation Ha-psss.



Inhaltsverzeichnis

Zuchtprogramm	3
1 Präambel.....	3
2 Grundlegendes Zuchtziel	3
2.1 Rassenspezifische Merkmale und Exterieurbeschreibung	3
3 Zuchtmethode	5
3.1 Kreuzungen und Haflingerpferde ohne Abstammung	5
4 Erbfehlerdeklaration und Gesundheit.....	5
5 Richter.....	5
Herdebuchordnung.....	6
6 Herdebucheintragung in die entsprechende Sektion.....	6
6.1 Pflichten der Herdebuchstelle.....	9
6.2 Herdebuchführung.....	9
6.3 Aufgaben und Tätigkeit des Verbandes	10
6.4 Belegkarte / Deckregister / Meldefristen	10
6.5 Einsatz der Hengste in der künstlichen Besamung.....	11
6.6 Fohlen-/Geburtsmeldung.....	11
6.7 Abstammungsnachweis.....	11
6.8 Ausstellen eines Pferdepasses	12
7 Identifizierung und Herdebuchnummer	12
7.1 Identitätssicherung	13
7.2 Zuchtjahr.....	13
7.3 Tätigkeitsbereich Pferdezucht und Zuchtförderungsbeiträge.....	13
7.4 Verantwortlichkeit des Züchters und Besitzers	13
7.5 Zweitschrift.....	14
8 Zuchtverwendung /Selektion	14
8.1 Beurteilung für die Eintragung ins Herdebuch von Stuten/Wallachen, Hengsten und Fohlen.....	15
8.2 Beurteilung Stuten und Fohlen	15
8.3 Präsentation.....	15
8.4 Messung	15
9 Körungen.....	15
9.1 Einleitung	15
9.2 Anforderungen an Zuchthengste	16
9.3 Durchführung der Körung	16
9.4 Köreentscheid.....	16
10 Veröffentlichung züchterischer Daten	17
10.1 Auswertung.....	17
11 Der Verkehrswert	17
12 Gebühren	17
13 Inkraftsetzung.....	17

Zuchtprogramm

1 Präambel

Die Grundlagen der Zuchtbuchordnung des Verbandes „Haflinger pur-sang, selection-selle, suisse“ (Ha-psss) sind die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Bundes in deren Rahmen aufgestellten Grundsätze, einschließlich der im Rahmen ihrer Aufgaben erlassenen Regelwerke sowie ergänzende Beschlüsse in den jeweils gültigen Fassungen.

Das Zuchtprogramm und die Herdebuchordnung des Zuchtverbandes „Haflinger pur-sang, selection-selle, suisse“ bilden zusammen mit den Statuten des Verbandes eine Einheit.

Das Zuchtprogramm und die Herdebuchordnung umfassen und koordinieren alle Massnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen.

Der Verband Fédération d'élevage - Haflinger pur sang - selection- selle suisse (Ha-psss.) bezweckt die Förderung der Haflingerpferdezucht als Internationale Rasse. Die Organisation Ha-psss. wird nach den Richtlinien eines Gestüts geführt. (Anhang 5) Unser Verband bezweckt die Zusammenarbeit derjenigen offiziell anerkannten Zuchtorganisationen, die sich mit der Haflingerrasse beschäftigen, mit dem Ziel, die Vorgaben der EU umzusetzen und eine dadurch notwendige Harmonisierung in jeglicher Beziehung zu unterstützen, um so die Entwicklung der Rasse auch auf internationaler Ebene zu fördern. Sämtliche Zuchthengste sind grundsätzlich im Eigentum der Haflinger-Handels AG, die als Vertragspartner des Zuchtverbandes Ha-psss diesem unterstellt ist. Der Zuchtverband entscheidet über den Einsatz und die Zuchtdauer eines gekörten Zuchthengstes. Die Privatzuchthengsthaltung ist selbstverständlich erlaubt. Das Zuchtprogramm umfasst und koordiniert alle Massnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethode und die Bereiche der Exterieurbeschreibung, der Leistungsprüfung, der Zuchtwertschätzung, des Wesens, der Gesundheit, sowie die darauf basierende Selektion.

2 Grundlegendes Zuchtziel

Das Ziel ist es, ein modernes Haflingerpferd zu züchten, das ein modernes funktionelles Exterieur aufweist. Der Charakter soll lebhaft, zutraulich und Herdenverträglich sein. Das Herdebuch dient der Zuchtverbesserung der Rasse, mit dem Ziel, die zuchttechnische und wirtschaftliche Leistung zu fördern. Darüber hinaus dient es der Erhaltung der Haflingerrasse, der Zuchtverbesserung durch die Selektion, und der Förderung der Wirtschaftsleistung durch die Zucht robuster und lebhafter Pferde für den Reit- und Fahrsport, den Turniersport, das Freizeitreiten, Landwirtschaft und Tourismus.

2.1 Rassenspezifische Merkmale und Exterieurbeschreibung

Die im Ursprungszuchtland, Südtirol, Italien als Haflingerpferderasse anerkannten rassespezifischen Merkmale sind die Grundlage zum Erscheinungsbild.

Farbe und Abzeichen

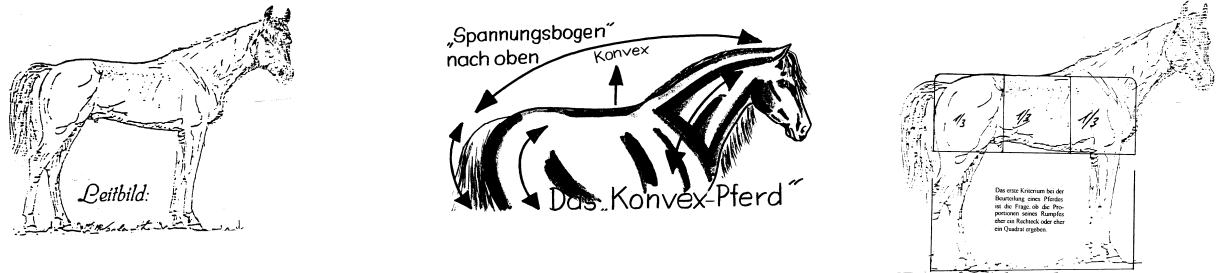
Fuchsfarbe in den verschiedenen Abstufungen, vorzugsweise Goldfuchs; Schopf, Mähne und Schweif mit viel seidigem, glattem und vorzugsweise hellem Haar; möglichst ohne Beinabzeichen.

Unerwünscht sind eine übermäßig lymphatische Konstitution, unharmonischer Rumpf; grober und schwerer Kopf mit langen hängenden Ohren; kleine Augen mit schweren Augenbögen; zu schmaler Körperbau, flache Rippung; zu fehlerhafte Stellungen; übermäßig ausgedehnte Beinabzeichen (1x hochgestieft, 2x gestieft, 3x halbgestieft, 4 Beinabzeichen) und übermäßig große Kopfabzeichen; Birk- oder Fischauge; weiße Flecken und stark

verbreitetes Stichelhaar; deutliches Vorkommen von schwarzem Langhaar in Mähne und Schweif.

<u>Kopf</u>	Der Kopf soll harmonisch zum Pferd passen, Lebendige ausdrucksstarke Augen mit gut ausgeprägte Augenbogen, weite Nüstern. Der Kopf soll auch genügend Genickfreiheit, eine korrekte Stellung der Ohren haben. möglichst frei
<u>Ganaschen</u>	
<u>Hals</u>	genügend langer Hals, nicht zu breit; gut beweglich, speziell im Genick; der Oberrand verläuft Konvex. Die untere Halslinie ist gerade bis konkav; am Ansatz soll er möglichst kräftig und am Widerrist und Schulter gut verankert sein und sich zum Kehlgang hin allmählich verjüngen. Ein hoher Aufsatz ist speziell für stolze Freizeitpferde erwünscht. Mittlere Ausrichtung (45°)
<u>Brust</u>	Das Seitenbild der Rippen und Widerrist, soll möglichst hoch erscheinen. die Brust soll von vorn gesehen nicht zu breit sein Möglichst flache, nicht runde Rippen. Der Brustkorb soll tief und weit nach hinten reichen, so dass die Flanke zwischen der letzten Rippe und der Hüfte kurz und geschlossen wird.
<u>Bauch:</u>	gute Konformation und aufgehängter Bauch (kein Hängebauch)
<u>Schulter</u>	Mittlere Neigung und lang, gut bemuskelt und am Rumpf anliegend
<u>Widerrist</u>	gut ausgeprägt und gegen den Rücken schmal auslaufend.
<u>Rücken</u>	genügend lang, langezogen, waagrecht und gerade, in einer Linie über Lende und Kruppe verlaufend, gut bemuskelt, nicht zu breit und in der Bewegung schwingend.
<u>Lende:</u>	Kraftvoll, kurz, bemuskelt bei der Kruppe gut aufgehängt.
<u>Kruppe</u>	lang, ausgedehnt, gut bemuskelt, mittlere Neigung
<u>Schweif:</u>	gut angesetzt mit vollem Haar
<u>Oberschenkel und Gesäss/Hinterbacke:</u>	gut bemuskelt, auch gegen die Beinregion.
<u>Gliedmassen:</u>	Der freie Teil der Gliedmassen ist relativ kurz, mit ausgezeichneter Muskelmasse, starke und trockene Gelenke, starke, lange und gut bemuskelte Unterarme; sehr muskulöse Hinterhand mit robusten trockenen und gut gestellten Sprunggelenke (kräftig, gut gewinkelt und ohne Gallen); kurze und trockene Röhrbeine mit gutangebrachten Sehnen; kräftige und gut gestellte und gefederte Fessel; regelmässige natürliche Stellung.
<u>Hufe:</u>	gut geformt, mit gesunden, resistenten und bevorzugt pigmentierten Hufen. Hart, mit viel Tragrand
<u>Masse:</u>	Widerristhöhe Idealmass: (Anhang 1) Stuten: mind. 137 cm seit 02/93 nach oben offen Hengste: mind. 137 cm seit 02/93 nach oben offen Brustumfang: Stuten: mind. 155 cm Hengste mind. 165 cm Röhrbeinumfang: Stuten: 17 – 21 cm Hengste 18 – 22 cm
<u>Körper:</u>	sehr gute trockene Bemuskelung, keine Fleisch- und Fettmasse!
<u>Gänge:</u>	Regelmässig, elastisch, erhaben, fleissig, leichtfüssig, schwebend, raumgreifend mit genügend Schub.

Der vom Verband angestrebte Pferdetyt ist mit dem „Leitbild“ dargestellt:



3 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht und nach Gestütsform (Anhang 5) angestrebt. Die Selektion erfolgt nach Abstammung, Exterieur und den inneren Werte. Veredelung mit einer anderen Rasse ist nicht erwünscht.

3.1 Kreuzungen und Haflingerpferde ohne Abstammung

Für Haflingerpferde-Kreuzungen, Haflingerpferde die keine Abstammung ausweisen können, Haflingerpferde die einen Fremdblutanteil von über 1,56% aufweisen oder Haflingerpferde die nicht den Herdebuchanforderungen entsprechen, werden in die Herdebuchsektion Rassenkreuzungen eingeschrieben.

4 Erbfehlerdeklaration und Gesundheit

Die in der Zucht eingesetzten Tiere müssen gesund und fruchtbar sein. Zu berücksichtigen sind die allgemeine Gesundheit, die Geschlechts- und Erbfehler (Erbfehler wie Blindheit, Karpfen und Hechtgebiss, Binnenhodigkeit) sowie Kriterien der Langlebigkeit und Robustheit. Zudem müssen Zuchthengste und Zuchtstuten frei sein von genetisch prädisponierten (vorausbestimmen) Unarten und Krankheiten (Sommerekzem usw), sowie stereotypen Verhaltensweisen (z.B. Koppen, Weben etc.). Pferde mit Erbfehlern werden von der Zucht ausgeschlossen.

5 Richter

Die Richter werden vom Ha-psss bestimmt. Deren Nomination und Ausbildung ist ebenfalls Angelegenheit des Ha-psss. Die Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden ist erwünscht.

Herdebuchordnung

6 Herdebucheintragung in die entsprechende Sektion

Unser Verband ist bestrebt in der Reinzucht, das heisst, bei geschlossenem Herdebuch zu züchten. Das Zuchtziel wird über die Methode der Reinzucht angestrebt. In das Herdebuch der Rasse Haflinger (Ursprungszuchtbuch ANACRAHI) dürfen ausschliesslich Pferde eingetragen werden, für die der Nachweis der unmittelbaren Abstammung von den Hengsten, die als Rassebegründer anerkannt sind, erbracht werden kann, die mindestens sechs nachweisbare Vorfahrgenerationen, und einen max. Fremdblutanteil von 1,56% aufweisen. In die Hengst- und Stutbücher können Pferde im Alter von mindestens 30 Monaten eingetragen werden.

Das Herdebuch der Rasse Haflinger ist ein geschlossenes Herdebuch, das sich in folgende Abschnitte gliedert:

- a) **Fohlenbuch;**
- b) **Hengstbuch;**
- c) **Stutbuch.**

a) **Fohlenbuch:** eingetragen werden Hengst- und Stutfohlen, deren Vater und Mutter jeweils im Hengst- und Stutbuch eingetragen sind. Pferde, welche die in den Zuchtvorschriften festgelegten Voraussetzungen für die Eintragung ins Hengst- oder Stutbuch nicht erfüllen, bleiben im Fohlenbuch eingetragen;

b) **Hengstbuch:** eingetragen werden Hengste im Alter von mindestens 30 Monaten, die bereits im Fohlenbuch eingetragen sind und welche die in den Zuchtvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllen;

c) **Stutbuch:** eingetragen werden Stuten im Alter von mindestens 30 Monaten, die bereits im Fohlenbuch eingetragen sind und die in den Zuchtvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Eintragungsfähig in die Sektion AA-Haflinger Bergkristall® Haflinger ohne Fremdblut sind Pferde, die das Zuchtprogramm erfüllen, d. h. Die Pferde erhalten einen blauen Abstammungsnachweis.

- a) deren Abstammung sich väterlicher- und mütterlicherseits auf den Ursprungszuchthengst 249 Folie geb. 1874 resp. den nachgewiesenen Ohast Stutenfamilien zurück führen lässt.

Eintragungsfähig in die Sektion Haflingerpferde (gemäss Ursprungszuchtbuch) sind Pferde mit max. 1,56% Fremdblut, die das Zuchtprogramm erfüllen d. h. die Pferde erhalten einen gelben Abstammungsnachweis. Für die Herdebuchnummer wird der Haflinger pur-sang, selection-selle, suisse Zuchtverband hierfür die Abkürzung BC verwenden.

- b) Stuten wie Hengste, die die Bedingungen unter a) nicht erfüllen und einen Fremdblutanteil von max. 1,56% aufweisen. Einmal eingekreuzte Haflinger können NIE mehr in die Sektion AA-Haflinger Bergkristall® eingetragen werden.

Eintragungsfähig in die Sektion CX-Rassenkreuzungen bis max. 50% sind Pferde, die das Zuchtprogramm nicht erfüllen. Pferde in dieser Sektion werden linear nicht umschrieben und auch nicht klassiert. Die Pferde erhalten einen weissen Abstammungsnachweis.

- c) Stuten wie Hengste, die die Bedingungen unter a) und b) nicht erfüllen und einen Fremdblutanteil von 50% und bis zur 5. Generation noch 3,12% aufweisen oder Haflingerpferde die keine Abstammung ausweisen können.

Das Herdebuch besteht aus drei Sektionen, diese Unterteilung gilt für Hengste und Stuten / Wallache

- Gegen den Entscheid für die Eintragung eines Pferdes in eine Sektion oder eine Klasse des Herdebuchs ist kein Rekurs möglich.

**Sektion AA-Bergkristall®:
Haflinger ohne Fremdblut
Klassen Ia, Ib, IIa+, IIa, IIb, III**

**Sektion:
Haflinger mit max.1,56% Fremdblut
Klassen Ia, Ib, IIa+, IIa, IIb, III**

**Sektion:
CX-Rassenkreuzungen mit max. 50% Fremdblut,
deren Ahnentafel fehlt oder nicht nachgewiesen ist.**

Herdebuch	Haflinger Herdebuch													
Abteilungen	Haflinger Fohlenbuch	Haflinger Stutbuch											Haflinger Hengstbuch	
Sektionen	Sektionen und Klassen wie Stutbuch	<1.56 % Fremdblut, 6 Generationen Vorfahren											CX Rassenkreuzungen ≤ 50% Fremdblut	Sektionen und Klassen wie Stutbuch
		0 % Fremdblut AA-Haflinger Bergkristall®						Bis 1.56 % Fremdblut Haflinger						
Klassen		Ia	Ib	IIa+	IIa	IIb	III	Ia	Ib	IIa+	IIa	IIb	III	
Mindestanforderungen (Erläuterung Anhang 3a)		bis ausgezeichnet – sehr gut-sehr gut-sehr gut-sehr gut-	von sehr gut-gut-gut-gut-gut bis sehr gut-sehr gut-sehr gut-sehr gut-sehr gut-	von gut-gut-gut-gut-gut bis sehr gut-gut-gut-gut-bef	von gut-gut-gut-bef-bef bis gut-gut-gut-gut-gut-	bis bef-bef-bef- gen-gen- bis gut-gut bef-bef-bef-	von gen-gen-gen-gen- bis bef-bef-bef-bef-bef-bef-bef-	bis ausgezeichnet – sehr gut-sehr gut-sehr gut-sehr gut-	von sehr gut-gut-gut-gut-gut bis sehr gut-sehr gut-sehr gut-sehr gut-sehr gut-	von gut-gut-gut-gut bis sehr gut-gut-gut-gut-bef	von gut-gut-gut-bef-bef bis gut-gut-gut-gut-gut-	bis bef-bef-bef- gen-gen- bis gut-gut bef-bef-bef-	von gen-gen-gen-gen- bis bef-bef-bef-bef-bef-bef-bef-	

Pferde, die in einer der fünf Beurteilungen ein ungenügend aufweisen, werden vom Herdebuch ausgeschlossen.

Morphologische und genetische Defekte, die zum Ausschluss aus dem Herdebuch führen sind:

- Dysharmonischer Rumpf, schwere grobe Köpfe, Hängeohren, schmale Augen mit schweren Augenbögen, ungenügender Rumpfumfang, flachseitige Rippen, extrem falsche natürliche Stellung, auffällige ausgeprägte Gliedmassenmarkierungen, sowie ausgeprägte Kopfmarkierungen, Augen mit ausgeprägtem Weiss (Lederhaut) oder bläulicher Iris, ausgeprägte „geöpfelt“ oder Kohflecken oder mit rot-graue Flecken, deutlich sichtbare schwarze Haare in Mähne und Schweif.
- Nabelbruch, Prognathismus, Brachygnathismus, Kryptorchismus, abnormale Hufe und andere erkennbare Malformationen führen ebenfalls zum Ausschluss.
- Erbfehler müssen von einem Tierarzt diagnostiziert werden.

Bei der Exterieurbeschreibung ist jeglicher Rekurs ausgeschlossen

Damit ein Hengst in das Hengstbuch eingetragen werden kann, muss er mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Er muss die Vorgaben nach Artikel 12 Buchstaben 2 der Zuchtbuchordnung Nationalverband Italien erfüllen.
- b) Der Durchschnitt der Gesamtbeurteilung muss mindestens „sehr gut „ lauten.
- c) Der genetische Index muss über dem jährlich von der zentralen technischen Kommission berechneten Wert liegen.

6.1 Pflichten der Herdebuchstelle

Die Herdebuchstelle ist für die exakte Eintragung der Pferde in das Herdebuch, das Erfassen von Zucht- und leistungsrelevanter Daten, für die Ausstellung der Abstammungsnachweise, weiterer züchterisch relevanter Dokumente sowie für die zentrale Herdebuchführung verantwortlich. Die Herdebuchstelle arbeitet nach den vom Ha-psss erarbeiteten Richtlinien.

6.2 Herdebuchführung

Die Herdebuchführung wird mittels elektronischer Datenverarbeitung gewährleistet. Es werden alle Daten der einzelnen Pferde einschliesslich ihrer Nachkommen gespeichert und ausgewertet.

- Name und Anschrift des Züchters, Eigentümers und des Besitzers
- Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- Deckdaten/Belegungen und Geburtsausweis in denen der Tag, Monat und Jahr eingetragen sind
- UELN Nummer der TVD (756018)
- Mikrochipnummer
- Herdebuchnummer z.B.756016AA0010010
- Eltern mit UELN und Herdebuchnummer, entsprechend der Abteilung oder Sektionen
- alle Vorfahrensgenerationen bis 1874 bei Hengsten für Stuten bis zur Bezeichnung OHASt(Original Haflingerstute) -ca. 1918 – 1945
- Beschreibung der äußeren Erscheinung entsprechend der Abteilung oder Sektionen
- Ergebnisse von Leistungsprüfungen

- die Nachzucht –Stuten und Vaterstämme
- alle Ergebnisse bezüglich der Zuchtwertschätzung
- Datum und Ursache des Abganges
- DNA- und/oder Bluttyp bei Hengsten und Stuten Sektion Bergkristall® (ohne Fremdblut)
- Angaben über vorhandene Erbfehler und Gesundheitsmängel

6.3 Aufgaben und Tätigkeit des Verbandes

Der Ha-psss erfüllt die Aufgaben gemäss Statuten und übt die züchterische Tätigkeit neutral und nach internationalen Regeln aus. Er wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

- Aufstellung und Durchführung des Zuchtprogramms
- Beratung der Züchter
- Herdebuchführung mit drei Sektionen
- Prüfung auf die Eintragungsfähigkeit und das Eintragsrecht auf Grund der Abstammung
- die Sicherung der Identität aller eingetragenen Pferde
- Die Herdebuchstelle ist für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen, der Ausstellung von Abstammungsnachweisen und Pferdepässen FEI in Übereinstimmung mit den Zuchtbucheintragungen sowie für die zentrale Zuchtbuchführung verantwortlich.
- Züchterische Auskunftserteilung. Dabei werden die Grundlagen des Datenschutzes beachtet. Die Zuchtleitung gibt Anpaarungsempfehlungen, sorgt für die Selektion der Zuchthengste ohne Erbfehler.
- Die Herdebuchstelle erfasst alle zuchtrelevanten Daten und veröffentlicht die gewichteten Daten.

6.4 Belegkarte / Deckregister / Meldefristen

Der Hengsthalter eines Zuchthengstes ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckregister und der Beleg- / Fohlenkarte.

Das Deckregister und Belegkarten erhält der Hengsthalter von der Herdebuchstelle des Ha-psss.

Die Belegkarte für den Züchter ist vom Hengsthalter auszufüllen, mit seiner Unterschrift und der Unterschrift des Züchters zu versehen und dem Züchter des zu erwartenden Fohlens nach der letzten Bedeckung auszuhändigen. Belegkarte und Deckregister müssen mindestens enthalten:

- Name, Identitätsnummer, Geburtsjahr, Rasse, Farbe der gedeckten Stute
- Name, Identitätsnummer, Geburtsjahr, Rasse, Farbe des Hengstes
- alle Deck- bzw. Besamungsdaten inkl. Bemerkungen
- Name und Anschrift des Züchters des zu erwartenden Fohlens.

Der Hengsthalter ist für die Meldung der Bedeckung an den Ha-psss verantwortlich. Er schickt das vollständig ausgefüllte Deckregister bis spätestens 31.08. eines jeden Kalenderjahres an die Verbandszuchtbuchstelle zurück.

6.5 Einsatz der Hengste in der künstlichen Besamung

Der Einsatz eines Hengstes in der künstlichen Besamung ist möglich wenn der Hengst im Herdebuch des Ha-psss eingetragen ist und die Tierseuchengesetzgebung aus zuchttechnischer Sicht nachweislich sichergestellt ist.

6.6 Fohlen-/Geburtsmeldung

Der Züchter des zu erwartenden Fohlens erhält die Beleg- / Fohlenkarte vom Hengsthalter und hebt sie bis zum Abfohlen der Stute auf. Nach dem Abfohlen ist der Zuchtleitung Ha-psss sofort nach der Geburt, spätestens nach 3 Arbeitstagen die Fohle Geburt mittels der Geburtskarte zu melden. Auf der Fohlenkarte sind folgende Angaben einzutragen:

Angaben zum Fohlen:

Der bei der Eintragung in das Herdebuch vergebene Name muss beibehalten werden.

Namenszusätze zur Kennzeichnung des Züchterstalles sind erlaubt.

Der Name eines anerkannten Zuchthengstes muss mit dem gleichen Anfangsbuchstaben wie der seines Vaters beginnen.

Bei Stuten ist es zwingend den Anfangsbuchstaben der Mutterlinie / Stutenfamilie zu nehmen.

- Name
- Geschlecht
- Geburtsdatum

Weitere Angaben zu Tot- und Zwillingsgeburten, Nichtträchtigkeit der Stute sind ebenfalls an den Ha-psss zu melden.

6.7 Abstammungsnachweis

Abstammungsnachweise sind Urkunden über die Abstammung und Leistungen eines Pferdes. Sie sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Sie gehören zum Pferd. Sie sind bei Besitzerwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die Herdebuchstelle zur Entwertung zurückzugeben.

Duplikate können auf Antrag nur bei Vorlage einer formellen Erklärung mit Unterschrift über den Verlust des Originals ausgestellt werden. Erstellen von Duplikaten gehen zu Lasten des Eigentümers.

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten:

- Name der Zuchtorganisation
- Name, Identitätsnummer des Pferdes, Passfotos
- Ausstellungsdatum und -Ort
- Name und Anschrift des Züchters und des Eigentümers
- Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, ausgefüllte Grafik und verbale Beschreibung
- Stockmass,
- Kennzeichnung (Mikrochip)
- Namen, Identitätsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der Ahnen
- Namen, Identitätsnummern (falls vorhanden) Rasse und alle erforderlichen Generationen (falls bekannt)
- der Eintrag des Pferdes zur Zugehörigkeit der Herdebuchsektion
- die Unterschrift des für die Zuchtbuchstelle Verantwortlichen oder seines Vertreters
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen, Verhaltenstest
- ggf. die Entscheidung gekört oder beschränkt gekört
- Besonderheiten (Erbfehler und Gesundheitsmängel)

6.8 Ausstellen eines Pferdepasses

Der Pferdepass muss mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten und den Anforderungen des Bundesamt für Landwirtschaft BLW an den Equidenpass entsprechen:

- UELN-Nummer der TVD
- Eigentümer des Pferdes und dessen Unterschrift
- Herdebuchnummer des Verbandes
- Rasse = Sektionszugehörigkeit
- Name
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Nutzungsdeklaration, Nutztier, Heimtier
- Name und Anschrift der Zuchtbuchstelle
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Ausstellenden
- Identitätskontrollen
- Eintragungen der Impfungen
- Abstammungsnachweis (eingehftet) ist nur zusammen mit dem Pferdepass gültig.
- Der Pferdepass ist im Querformat DIN A5 auszustellen.

Im Pferdepass enthalten ist der Abstammungsnachweis. Der Pferdepass gehört zum Pferd. Bei Eigentumswechsel ist der Pferdepass dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

7 Identifizierung und Herdebuchnummer

Die Identifizierung von Fohlen und Pferden erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

- Vergabe einer UELN Identitätsnummer, durch die TVD www.agate.ch
- Jedes Pferd erhält bei der Erstregistrierung von der Herdebuchstelle eine Herdebuchnummer.

Die Zusammensetzung unserer Ha-psss. Herdebuchnummer zeigt nachfolgendes Beispiel.

Die verfügbaren 15 Ziffern sind Alpha- Numerisch.

1. Herkunftsland- Schweiz, 3 Ziffern fest Numerisch 7 5 6
2. Verantwortliche anerkannte Zuchtorganisation, 3 Ziffern fest Numerisch 016
Die folgenden 9 Ziffern der UELN sind Alpha-Numerisch., die Vergabe obliegt der Zuchtorganisationen.
3. Die Buchstaben für die entsprechende Herdebuch-Sektionen z.B. AA oder BC CX
4. Die laufende Zahl der Geburten der Erstidentifikationen z.B. 00733
5. und den Geburtsjahrgang des Fohlens ist fest Numerisch z.B. für das Jahr 2010 10

z.B. Aladin 7 5 6 0 1 6 A A 0 0 7 3 3 0 9

- Pferde ausländischer Herkunft behalten ihre Identitätsnummer
- Die Herdebuchnummer wird nicht verändert
- Fohlen bei Fuss der Mutter
- Kontrolle des Deckscheines und Geburtsausweises
- Angabe des Geschlechts
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen, Grafischem und verbalem Signalement Foto
- Mikrochips
- DNA- Analyse
- Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

7.1 Identitätssicherung

Für jedes eingetragene Pferd und für jedes registrierte Fohlen kann der Ha-psss eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Analyse verlangen. Vor der Ausstellung der Ausweise müssen Abstammungsüberprüfungen erfolgen wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Diese ist unter anderem der Fall wenn:

- Eine Stute in der letzten und vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten bedeckt/ besamt wurde
- Die Trächtigkeitsdauer erheblich von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
- Das Fohlen nicht bei Fuss der Mutter identifiziert werden kann

Vor einem Herdebucheintrag (Sektion) eines Hengstes ist dessen Abstammung zu überprüfen und eine DNA- Analyse obligatorisch. Dazu sind die entsprechenden Ergebnisse und Dokumente des Vaters und der Mutter des Hengstes vorzulegen. Wenn möglich kann auf Ergebnisse anderer Zuchtverbände zurückgegriffen werden.

Der Ha-psss kann bei Bedarf stichprobenartige Überprüfungen der Abstammungen durchführen. Die Kosten trägt der Ha-psss.

Die Überprüfungsergebnisse zur Sicherung der Identität werden beim Ha-psss hinterlegt.

7.2 Zuchtjahr

Das Zuchtjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

7.3 Tätigkeitsbereich Pferdezucht und Zuchtförderungsbeiträge

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Ha-psss umfasst die ganze Schweiz in Zusammenarbeit mit den anerkannten Haflingerzuchtorganisationen des EU-Raumes und Weltweit.

Beiträge vom Bund dienen als Zuchtförderung. Ein Teil soll dem Zuchtverband für die Herdebuchführung und verschiedenen zuchtfördernde Massnahmen zur Verfügung stehen. Die genaue Verwendung wird im Vorstand des Verbandes geregelt.

7.4 Verantwortlichkeit des Züchters und Besitzers

- Als Züchter gilt der Besitzer der Mutterstute zum Zeitpunkt der Belegung der Stute sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen.
- Züchter sind natürliche oder juristische Personen die Eigentümer/ Besitzer von mindestens Einem, im Herdebuch des Verbandes (Ha-psss) registrierten Pferdes, sind.

Der Züchter hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- Er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf allen Formularen und Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat.
- Er hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formulare einschliesslich der Abstammungsnachweise / Pferdepässe, die ihm mit Eintragungen von der Herdebuchstelle zugeschickt werden, auf die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.
- Alle Fehler und notwendigen Änderungen teilt er unverzüglich mit, auch den Zugang eines Pferdes durch Geburt oder Ankauf sowie Abgang durch Tod mit Todesursache oder Verkauf. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht erlaubt.
- Ausweise und Eigentumsurkunden von toten Pferden müssen zur Entwertung an die Zuchtbuchstelle gesandt werden.
- Der Züchter bezahlt pünktlich die entsprechenden Gebühren an die Zuchtbuchstelle bzw. dem Verband.
- Der Züchter erlaubt die Veröffentlichung von allen Daten aller Pferde, die in seinem Besitz stehen oder standen.

7.5 Zweitschrift

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis und/oder einem Pferdepass kann auf Antrag der Person, die das Originaldokument verloren hat, mit schriftlicher Erklärung ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den zuständigen Zuchtverband erfolgen. Die Zweitschrift ist deutlich als solche zu kennzeichnen.

8 Zuchtverwendung /Selektion

Alle Stuten, welche die Anforderungen für das Herdebuch Haflinger erfüllen, sind Zuchtberechtigt.

Alle Hengste welche die Anforderungen an Zuchthengste bei der Körung erfüllen, sind Zuchtberechtigt.

Durch die Selektionsentscheidung wird deutlich gemacht, welche Pferde als „züchterisch wertvoll“ im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden. Dies wird konkret durch die Eintragung in die Sektionen des Herdebuches und weiter durch die Zuordnung zur Klasse innerhalb der Sektion sowie durch die Leistungsprüfung dokumentiert.

Liegen Zuchtwerte von Verwandten vor, so können diese entsprechend berücksichtigt werden.

Folgende Selektionskriterien werden angewendet:

- a) Abstammung
- b) Exterieurbeurteilung
- c) Verhaltenstest
- d) Gesundheit und Fruchtbarkeit

a) Abstammung

Die Abstammung wird anhand der Ahnentafel kontrolliert. Die Abstammung muss Fortschritte bezüglich Gesundheit, Exterieur und innerer Werte im Hinblick auf das Zuchtziel erwarten lassen.

b) Exterieur

Die Exterieurbeurteilung und Beschreibung erfolgt für Fohlen und Pferde auf Fohlenschauen, Körungen, Stuten- Wallachschauen, Feld- bzw. Stationsprüfungen oder beim Besitzer auf dem Hof, auf denen gewährleistet ist, dass das vorgestellte Pferd nach „Leitbild“ und Zuchtziel beschrieben und beurteilt wird.

Die Merkmale der äusseren Erscheinung sind der Typ und Adel, die Harmonie, die Gliedmassen und Beinstellung sowie der Schritt und Trab.

Eine Zuchtwertschätzung kann aufgrund der linearen Beschreibung durchgeführt werden.

Die Zuchtleitung bestimmt die Richtlinien betreffend der Exterieurbeurteilung und der linearen Beschreibung. Es wird das Bewertungsschema des Ursprungszuchtlandes Südtirol angewendet

c) Innere Werte

Zur Beurteilung der Leistung sowie des Charakters (des Verhaltens), führt unser Verband einen Verhaltenstest durch. Dabei wird die Notenskala nach (Anhang 2) angewendet

8.1 Beurteilung für die Eintragung ins Herdebuch von Stuten/Wallachen, Hengsten und Fohlen

Alle Stuten, Hengste und Fohlen, die in das Herdebuch eingetragen werden sollen, müssen bewertet und umschrieben werden. Die Bewertung von Stuten, Hengsten und Fohlen wird von Richtern oder der Zuchtleitung vorgenommen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation als Kenner der Haflingerzucht vom Vorstand berufen werden.

8.2 Beurteilung Stuten und Fohlen

Für die Beschreibung und Beurteilung der äusseren Erscheinung wird 1 Richter vom Vorstand beauftragt. Die Beurteilung kann auf einem Schauplatz oder auf dem Hof durchgeführt werden. Die Züchter erhalten rechtzeitig Bescheid über die Art und Zeit der Durchführung. Vor Ort sind jeweils 2 Personen anwesend.

8.3 Präsentation

Das Pferd wird auf der Dreieckbahn im Stand präsentiert, anschliessend an der Hand im Schritt und Trab.

- a) Fohlen werden bei Fuss unangebunden mit der Mutter präsentiert.
- b) Die Tiere müssen in gepflegter und gesunder Erscheinung gezeigt werden. Sauberes, passendes und intaktes Halfter oder Zäumung erforderlich. Haare an den Nüstern und in den Ohren werden nicht entfernt. Die Mähne und der Schweifansatz werden nicht abrasiert. Eine Stehmähne ist nicht erwünscht.
- c) Besitzer und Abstammung des zu beschreibenden Pferdes ist dem Richter bekannt und wirkt sich nicht auf die Bewertung aus.

8.4 Messung

Von jedem vorgestellten Pferd, werden die Widerristhöhe (WH Grösse in cm, Anhang 1) Stockmass, Kruppenmass sowie Brustumfang, Brustbreite, Kruppenbreite Röhrebeinlänge und Röhrebeinumfang festgestellt. Bei Fohlen wird nur die WH in cm festgestellt um das Endstockmass mit 5 Jahren einzuschätzen.

Es ist dem Besitzer freigestellt das Pferd mit oder ohne Hufbeschlag vorzuführen. Wird ein Pferd mit Hufbeschlag vorgestellt, werden dem Stock- und Kruppenmass je 2 cm abgezogen.

9 Körungen

9.1 Einleitung

Unser Haflingerpferdezuchtverband Ha-psss züchtet in Gestütsform (Anhang 5)

Die Zuchtleitung beschliesst, wie lange ein gekörter Hengst im Einsatz bleibt. Die Regel für den Remontierungsbedarf berechnet sich durch den jährlichen Vergleich Bedarf zur Qualität der Junghengste und dem Ausscheiden der schwächsten in der Zucht eingesetzten Verbandsvatertiere

Eine Leistungsprüfung ist in unserem Verband mit dem Begriff "Eignung" verbunden. Das Zuchtziel zum Hauptverwendungszweck muss mit der Leistungsprüfung verbunden sein. Es ist deshalb notwendig, den Begriff Leistungsprüfung dem Ziel reiten zu unterwerfen und daraus konsequent, eine Selektion zu verwirklichen. Die Prüfungen umzusetzen heisst: den Zusammenzug aller Ergebnisse zu folgen, um daraus unabhängig und neutral die nötigen Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.

9.2 Anforderungen an Zuchthengste

- Der Hengst muss laut Zuchtprogramm dem Herdebuch Haflinger Sektion AA Haflinger Bergkristall® entsprechen.
- Die gesundheitlichen Anforderungen laut Zuchtprogramm erfüllen.
- Jeder Hengst muss Genotypisiert werden und muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
- Den Verhaltenstest laut (Anhang 2) absolvieren

9.3 Durchführung der Körung

Der Vorstand befindet über Zeitpunkt und Ort der Körveranstaltung. Die Hengste müssen an der Hand und im Freilauf vorgestellt werden. Der Vorstand beauftragt 1 Richter für die Beurteilung. Die Hengste müssen 4 Wochen vor der Körung angemeldet werden mit folgenden Unterlagen: Anmeldeformular, Abstammungsschein, DNA-Nachweis.

Die Körung der Hengste umfasst folgende Bestandteile:

Beurteilungskriterien: (Lineare Beschreibung Anhand eines Bewertungsschemas Anhang 3a)
Verhaltenstest (Leistungsprüfung Anhang 2)

- Hengstleistungsprüfung I Exterieurbeurteilung auf dem Schauplatz
- Verhaltenstest
- Hengstleistungsprüfung II Exterieurbeurteilung auf dem Schauplatz (ab 5 Jahren)

9.4 Köreentscheid

Die Köreentscheidung kann lauten:

- a) gekört, provisorisch zur Zucht zugelassen
- b) beschränkt gekört
- c) nicht gekört

a) Die Köreentscheidung lautet "gekört" wenn der Hengst bei der Exterieur-Beurteilung im Bewertungsschema eine Klassierung von mindestens IIa in der Sektion AA-Haflinger Bergkristall® ohne Fremdblut ausweisen kann.

In der Leistungsprüfung / Verhaltenstest eine Mindestpunktzahl von 75 Punkten erreicht. Aufgrund dieser Mindestpunktzahlforderung erfolgt die Empfehlung der Zuchtleitung als gekört mit dem Hinweis, sehr wertvoll, wertvoll, genügend, nicht empfehlenswert.

b) Die Köreentscheidung lautet „beschränkt gekört“ wenn der Hengst zwar die unter a) beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt aufgrund des Aufbaus einer schwachen Vaterblutlinie oder weit über durchschnittlicher gewünschter Merkmale trotzdem gezielt für die Zucht eingesetzt wird. In diesem Fall entscheidet die Zuchtleitung des Ha-psss in welchem Masse der Hengst eingesetzt wird.

c) Die Köreentscheidung lautet "nicht gekört", wenn der Hengst in a) und b) aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt. Dieser Hengst wird nicht als Zuchthengst zugelassen.

Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Köreentscheide werden im Zuchtbuch der Sektion registriert. Die Köreentscheidung „gekört“ oder „beschränkt gekört“ wird auf den Papieren des Hengstes vermerkt.

Nach bestandener HLP I, wird der Hengst für zwei Jahre gekört und provisorisch zur Zucht zugelassen. Für die definitive Körung muss der Zuchthengst die Leistungsprüfung II mit 5 Jahren bestehen, damit er als Zuchtverbesserer angepriesen werden kann.

10 Veröffentlichung züchterischer Daten

Die Veröffentlichung der Beschreibungen sowie Leistungsprüfungen erfolgen nach Beschluss der Prüfungen in geeigneter Papierform.

Die Herdebuchstelle erfasst alle zuchtrelevanten Daten des jeweiligen Jahres und veröffentlicht die gewichteten Daten im Internet und in geeigneter Papierform wie z.B. Katalog im darauffolgenden Jahr.

10.1 Auswertung

Die Bewertungen werden öffentlich bekannt gegeben und in geeigneter Form auf den Identifikationspapier des Pferdes eingetragen sowie in der Zuchtbuch-Sektion registriert.

11 Der Verkehrswert

- Der Verkehrswert eines Pferdes im Zuchtverband Haflinger pur-sang, selection-selle, suisse ist im Verbands-Richtpreiskatalog umschrieben.
- Die Grundlage für die Wertermittlung ist die Einordnung in das bestehende Preissystem unter Berücksichtigung des jeweiligen Nutzungszweckes. Zu kontrollieren ist in welchem Status das Pferd diesbezüglich im Pferdepass eingetragen ist. Für den Eintrag im Pferdepass- Arzneimittelbehandlung Seite 4 und 5 ist die Heimtiererklärung zur Kenntnis zu nehmen, weil diese unwiderruflich ist!

12 Gebühren

Ist Sache der Teilnehmer, sofern nicht anders erwähnt. Gebührenordnung (Anhang 4)

13 Inkraftsetzung

Nach Generalversammlung-Beschluss vom 18.04.2011 sind die Reglemente in Kraft gesetzt. Alle früheren Bestimmungen sind mit diesem Reglement ersetzt.

Courtepin, den 18.04.2011

Der Vorstand Ha-psss

Die Herdebuchstelle und
die Geschäftsführung

Barbara Mathys